Kooperationsvereinbarung
nach § 73c SGB V
über die Zusammenarbeit von Vertragsärzten/Psychotherapeuten und Jugendämtern
für eine verbesserte Versorgung von Kindern und Jugendlichen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen
vertreten durch die 1. Vorsitzende des Vorstandes,
Frau Dr. med. Annette Rommel,
(im Folgenden „KVT“ genannt)

und

dem Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V.
vertreten durch den Präsidenten,
Herrn Bürgermeister Dr. Steffen Kania,
(im Folgenden „Kommunaler Spitzenverband auf Landesebene“ genannt)

und

dem Thüringischen Landkreistag e. V.
vertreten durch den Präsidenten,
Herrn Landrat Christian Herrgott,
(im Folgenden „Kommunaler Spitzenverband auf Landesebene“ genannt)

Inhaltsverzeichnis:

Präambel 3

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung.....3

§ 2 Grundlagen der Zusammenarbeit 4

§ 3 Inkrafttreten, Kündigung.....5

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 Kontaktdaten der Jugendämter

Anlage 2 Kontaktinformationen zu Beratungsangeboten

Anlage 3 Meldebogen an das Jugendamt

Anlage 4 Rückmeldebogen des Jugendamtes

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen, weiblichen und diversen Sprachform verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

Präambel

Mit Einführung des § 73c SGB V sollen die Kassenärztlichen Vereinigungen mit den Kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene Vereinbarungen über die Zusammenarbeit der Vertragsärzte mit den Jugendämtern schließen, um die vertragsärztliche Versorgung von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, bei denen Vertragsärzte im Rahmen von Früherkennungsuntersuchungen oder im Rahmen ihrer oder der ärztlichen Behandlung ihrer Familienangehörigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung ihres Wohls feststellen.

Die vorliegende Vereinbarung dient der Umsetzung dieses Regelungsauftrages und konkretisiert – in Ergänzung und nachrangig zu den einschlägigen rechtlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen – die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsärzten/Psychotherapeuten und den Jugendämtern in Thüringen.

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung konkretisiert die Zusammenarbeit von Vertragsärzten/Psychotherapeuten und Jugendämtern in Thüringen in Bezug auf
   a) das Feststellen von Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen im Sinne des § 1666 BGB innerhalb der vertragsärztlichen Versorgung,
   b) den weiteren Verlauf für Vertragsärzte/Psychotherapeuten bei Verdacht bzw. nach Feststellung einer Kindeswohlgefährdung,
   c) die Ansprechpartner in den Jugendämtern sowie
   d) mögliche Beratungsangebote für Vertragsärzte/Psychotherapeuten.

(2) Erklärtes Ziel der Vertragspartner ist es, durch eine verstärkte Kooperation zwischen den Vertragsärzten/Psychotherapeuten und den Jugendämtern einer Gefährdung des Wohles von Kindern und Jugendlichen im Sinne des § 1666 BGB angemessen zu begegnen.

(3) Die Vergütung der durch Vertragsärzte/Psychotherapeuten im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen erfolgt nach Maßgabe des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) und ist mit der jeweiligen Vereinbarung über die Vergütung vertragsärztlicher Leistungen gemäß § 87a SGB V der KVT abgegolten. Die Vergütung ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 2
Grundlagen der Zusammenarbeit

(1) Die Kontaktdaten der thüringischen Jugendämter finden sich in **Anlage 1**. Zukünftige Änderungen der in Anlage 1 angegebenen Kontaktdaten werden durch das jeweils betroffene Jugendamt der KVT per E-Mail (vertraege@kvt.de) mitgeteilt. Die KVT veröffentlicht und aktualisiert bei Veränderungen jeweils zeitnah die in **Anlage 1** aufgeführten Kontaktdaten. Für entsprechende Änderungen gilt kein Schriftformerfordernis.

(2) Die Vertragsärzte/Psychotherapeuten haben die Möglichkeit, sich allgemein zur Thematik der Kindeswohlgefährdung oder in konkreten Fällen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft beraten zu lassen. Es wird auf § 4 Abs. 2 KKG bzw. § 8b SGB VIII verwiesen. Die entsprechenden Kontaktdaten und Beratungsangebote sind in den **Anlagen 1 und 2** aufgeführt.

(3) Das Verfahren bei Verdacht bzw. bei Verdachtsbestätigung auf Kindeswohlgefährdung ist in § 4 KKG niedergelegt. Werden dem Vertragsarzt/Psychotherapeuten in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 1666 BGB bekannt, ist er nach § 4 KKG in eigener Verantwortung zum Handeln nach dem dort bestimmten Verfahren verpflichtet.

Für die Information bzw. Einbeziehung des Jugendamtes im konkreten Einzelfall wird auf § 4 Abs. 3 KKG verwiesen. In der Regel nimmt der Vertragsarzt/Psychotherapeut zunächst telefonisch mit dem zuständigen Jugendamt Kontakt auf. Die Übermittlung weiterer Informationen und ergänzender Angaben zum Sachverhalt erfolgt anschlie-

ßend mit Hilfe eines standardisierten Meldebogens (**Anlage 3**). Dieser wird dem Jugendamt durch den Vertragsarzt/Psychotherapeuten persönlich oder auf dem Postweg zugeleitet; bei einem digitalen Austausch ist auf eine datenschutzkonforme Übermittlung zu achten.

Die Rückmeldung des Jugendamtes gemäß § 4 Abs. 4 KKG erfolgt mit Hilfe eines standardisierten Rückmeldebogens (**Anlage 4**).

§ 3
Inkrafttreten, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt zum 1. Februar 2025 in Kraft. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(Ort/Datum der Unterschrift)

gez. Dr. med. Annette Rommel
1. Vorsitzende des Vorstandes der
Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen

(Ort/Datum der Unterschrift)

gez. Bürgermeister Dr. Steffen Kania
Präsident des Gemeinde- und Städtebundes
Thüringen e. V.

(Ort/Datum der Unterschrift)

gez. Landrat Christian Herrgott
Präsident des Thüringischen
Landkreistages e. V.